

**GESELLSCHAFT ZUR  
FÖRDERUNG DER REMARQUE  
VILLA CASA MONTE TABOR E.V.**

**Satzung**

**§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen "Gesellschaft zur Förderung der Remarque Villa Casa Monte Tabor e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Friedenskultur und der Bildung durch ideelle und materielle Unterstützung des Erwerbs, Erhalts und Betriebs der Villa Casa Monte Tabor in der Gemeinde Ronco Sopra Ascona, Schweiz, als Dokumentationsstätte und Begegnungszentrum für Friedenskultur und zur allgemeinen Pflege der Erinnerung an deren frühere Bewohner, den Schriftsteller und Pazifisten Erich Maria Remarque und seine Ehefrau, die Schauspielerin Paulette Goddard.
2. Dieser Zweck soll finanziell insbesondere verwirklicht werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammeln von Zuwendungen und Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie durch persönlichen Einsatz und Öffentlichkeitsarbeit der Vereinsmitglieder für die Begegnungsstätte Villa Casa Monte Tabor (Spendensammelverein).

3. Der Vereinszweck wird daneben verwirklicht durch:

Förderung oder Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Konzerte, Theateraufführungen, Lesungen, Ausstellungen, Filmvorführungen, Fachvorträge und Tagungen.

Förderung oder Herausgabe von Druckwerken oder anderen Medien, die die in diesem Paragraphen enthaltenen Veranstaltungen und Ziele fördern oder dokumentieren.

Projekte, Angebote und Veranstaltungen, die sich mit der Friedenskultur und

der Erinnerung an Erich Maria Remarque und Paulette Goddard befassen. Hierbei ist auch die Erarbeitung und Weiterentwicklung von Konzepten und Veranstaltungsreihen im Bereich interkultureller Angebote sowie Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf überregionaler Ebene mit kulturellen Institutionen und Verbänden, Kulturveranstaltern, Kreativeinrichtungen und kulturpolitischen Gremien wichtig.

4. Ziel dieser Aktivitäten ist es, kulturelles Interesse zu wecken, Verständnis und Respekt zu fördern und Menschen aller Altersgruppen und unterschiedlicher Kulturen den Zielen der Friedensarbeit und der Völkerverständigung näher zu bringen. Es sollen neue Möglichkeiten der Erfahrung, Präsentation und des kulturellen Dialogs erarbeitet werden. Eingeschlossen sind alle Gebiete und Genres kulturellen Lebens und Schaffens wie z.B. Musik, Theater, Tanz, Literatur, Bildende Kunst, moderne Medien.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Bemessung der Erstattung von Auslagen, die zur Zweckverwirklichung notwendig waren, wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Satzung geregelt.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung ernannt werden; diese sind von der Beitragsleistung befreit.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung des Auf-

nahmeantrags kann der Bewerber die Mitgliederversammlung des Vereins anrufen, die dann endgültig über die Aufnahme entscheidet.

3. Juristische Personen können der Mitgliederversammlung nur unter der Bedingung angehören, dass sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in der Mitgliederversammlung bestellen und diese dem Verein schriftlich benennen.
4. Natürliche und juristische Personen können Fördernde Mitglieder werden, wenn sie den Verein materiell oder ideell unterstützen ohne ordentliche Mitglieder zu werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die materielle Förderung kann auch in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht werden.

## **§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand, der hierüber Beschluss zu fassen hat, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - a) einen fälligen Jahresbeitrag nach dreimonatigem Rückstand trotz schriftlicher Mahnung per Einschreiben mit Rückschein und Fristsetzung von mindestens vier Wochen nicht bezahlt hat;
  - b) den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
  - c) in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund verwirklicht, der mit dem Vereinszweck unvereinbar ist.
4. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mit-

gliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds. Der Ausschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung eines jeden Mitglieds überlassen bleibt. Der Jahresbeitrag darf jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag liegen.
2. Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbetrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen stunden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus vier Mitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzvorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden und der Finanzvorstand von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheit des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für die Villa Casa Monte Tabor;
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - e) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes und eines Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
  - f) Vorbereitung einer Beitragssatzung nebst deren zukünftigen Änderungen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Email einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Feststellung der Tagesordnung;

- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
  - c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des Wirtschaftsplanes für das laufende Geschäftsjahr sowie des Berichts der Rechnungsprüfer;
  - d) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
  - f) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrags;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Beschlussfassung über die Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages oder einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand;
  - i) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung sowie ggf. unter Beifügung des Jahresberichtes und des Wirtschaftsplanes schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann binnen Wochenfrist einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag beim Vorstand stellt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter sowie einen Protokollführer.
4. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Aufhebung des Vereins und Satzungsänderungen mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungsprüfer**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
2. Die Rechnungslegung und die Haushaltsführung des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer dahingehend geprüft, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Prüfer der Mitgliederversammlung schriftlich und mündlich Bericht zu erstatten.

## **§ 11 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung**

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung und durch Beifügung einer Synopse bekanntgemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Jede Satzungsänderung ist dem Registergericht und dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verein Erich Maria Re-

marque Gesellschaft e.V., Osnabrück zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung gemeinnütziger, kultureller, insbesondere interkultureller Zwecke und Aktivitäten, die der Friedenskultur dienen. Dabei hat der Anfallsberechtigte das anfallende Vermögen vorrangig unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erinnerung an Erich Maria Remarque und seine Ehefrau und der allgemeinen Friedenskultur zur verwenden. Besteht bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins der benannte Anfallsberechtigte nicht mehr, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Osnabrück mit den gleichen vorstehenden Auflagen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.01.2012 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 01.03.2012 geändert.